

Update Liquiditätshilfen in der Corona-Krise (Rückforderung Zuschüsse)

Können unberechtigt beantragte Zuschüsse zurückgefordert werden?

Es inzwischen eine nie dagewesen Anzahl von Möglichkeiten, die betriebliche Liquidität, sofern sie unter der Corona-Krise leidet, zu verbessern. Dazu gehören:

- Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld
- Soforthilfen (nicht rückzahlbare Zuschüsse) von Bund und Ländern für KMU
- KfW-Sonderprogramm 2020 und KfW-Schnellkredite
- Steuererleichterungen und Stundungsmöglichkeiten bei Steuern und Abgaben
- Erleichterungen bei der Inanspruchnahme von Bürgschaften

Allerdings mehren sich die Anzeichen, dass sich um diese Hilfen nicht nur Betriebe bemühen, die tatsächlich durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind: Neben Betrügern, die ohne jede Berechtigung Geld abgreifen, versuchen auch Betriebe, die schon vor Jahresbeginn 2020 in Schwierigkeiten gesteckt haben, die Mittel zu beantragen.

Einerseits ist es verständlich, dass Betriebe angesichts der Unwägbarkeiten einer sich ausbreitenden Epidemie und der sich voraussichtlich anschließenden Wirtschaftskrise mit Liquidität eindecken wollen, andererseits widerspricht es eindeutig den Förderbedingungen, wenn

- Betriebe Zuschüsse oder Kredite beantragen unter dem Vorwand, ihre betrieblichen Schwierigkeiten seien coronabedingt, die Betriebe aber in Wahrheit schon vorher in Schwierigkeiten steckten, oder
- Betriebe Zuschüsse oder Kredite beantragen, die auf ihren Bankkonten noch über ausreichend Liquidität verfügen, weil sie aktuell kaum coronabedingte Einbußen erleiden.

Banken und Behörden prüfen das Vorliegen der Voraussetzungen momentan oft nur oberflächlich, um schnell auszahlen zu können. Allerdings werden die Unternehmen nachträglich dezidiert nachweisen müssen, inwieweit sie berechtigt waren, die Soforthilfen in Anspruch zu nehmen. Spätestens mit der Steuererklärung 2020, in der sie auch die erhaltenen Soforthilfen in voller Höhe versteuern müssen (sofern das Unternehmen 2020 einen Gewinn erzielt hat), wird dieser Nachweis zu erbringen sein.

Daher sollten sich Betriebe auch unter dem Aspekt der Liquiditätsplanung einen Überblick verschaffen, welche nicht rückzahlbaren Zuschüsse sie erhalten haben, welche Kredite beantragt wurden, wann diese in welchen Raten zurückzuzahlen sind und welche Steuern oder Abgaben gestundet wurden und wann sie nachzuzahlen sind.

Kontakt

Annette Pollex
Tel.: 030 / 86 00 04-48
pollex@fg-bau.de